

Ergänzender Bericht
über den strafrechtlich psychiatrischen Teil der 41. Tagung
der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin
in Münster i. Westf. am 30. September 1962

Vorsitzender: **A. Ponsold**, Münster i. Westf.

P. Bockelmann (Heidelberg): Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit.

Zu Beginn seiner Ausführungen stellt Prof. B. fest, daß sowohl die agnostische Richtung der Psychiatrie, wonach wissenschaftlich begründbare Aussagen über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit nicht möglich sind, als auch die gnostische Richtung, wonach derartige Aussagen wohl möglich, aber nur vom Psychiater gemacht werden können, nicht „den Richter aus seinem Amt verdrängen“ wollten. Während die erste Richtung dem Richter jedoch die Aufgabe zuschiebe, die Verantwortung für das Schuldurteil ganz allein zu übernehmen, beschränke sich nach der gnostischen Richtung die Funktion des Richters lediglich darauf, aus dem psychiatrischen Gutachten die Konsequenzen zu ziehen.

Es sei aber nicht seine — BOCKELMANNs — Aufgabe, in diesem internen Schulstreit der psychiatrischen Richtungen zu vermitteln, er wolle vielmehr nur den Versuch machen zu sagen, was ein Jurist eigentlich unter Zurechnungsfähigkeit versteht und wie seine Bitte an die Psychiater gemeint ist, ihm bei der Bildung seines Urteils über die Zurechnungsfähigkeit zu helfen.

Auch den Juristen sei klar, daß die Handlung eines Täters nicht das Resultat eines im nüchternen Kalkül des Für und Wider gefaßten Entschlusses ist, bei dem der Täter von seiner Freiheit, sich für das Rechte oder Unrechte zu entscheiden, kühl abwägend Gebrauch gemacht hätte. Auch durch die Aufdeckung der Finalstruktur menschlichen Handelns lasse sich die Behauptung, daß der Mensch frei handeln könne, nicht beweisen. Und dennoch: Wo diese Gesetzlichkeit bei einem Menschen zerstört oder bis zu einem erheblichen Grade gestört ist, dort werde er als ein Unzurechnungsfähiger betrachtet.

Daß zu den Gestörten zunächst alle Psychotiker zu zählen sind, darüber besteht Übereinstimmung. Das Gesetz begnügt sich jedoch keineswegs damit, die Geisteskrankheiten für sich allein als Voraussetzung für den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit zu rechnen,

sondern wendet vielmehr die sog. gemischte biologisch-psychologische Methode an. Nach B. bedeutet dies jedoch nichts weiter, als daß die geistige Erkrankung einen gewissen Erheblichkeitsgrad erreicht haben muß, damit vom Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit die Rede sein kann.

Davon ausgehend, daß im allgemeinen psychiatrischen Sprachgebrauch Schwachsinn nicht zu den Krankheiten zu zählen ist und daß die juristische Praxis mittlerweile bereits äußerste Grade von Erschöpfung und Ermüdung als den Krankheiten „gleichwertig“ betrachtet, kommt B. sodann zu dem Ergebnis, daß jedenfalls theoretisch nicht krankheitsbedingte Zustände von Anomalität vorstellbar sind, die das seelische Gefüge des Täters von dem des normalen genauso verschieden erscheinen lassen, wie das eines Kranken. Und wo dies der Fall ist, müsse die Zurechnungsfähigkeit verneint werden; dies gelte übrigens nicht nur für Psychopathien, sondern auch für bestimmte Zustände von Neurosen. Eine partielle Zurechnungsfähigkeit, die das Steuerungsgefüge des Täters nur in einer Richtung beeinträchtigt, im anderen aber unangetastet läßt, wird von Prof. B. verneint.

Zum Schlusse seiner Ausführungen stellt Prof. B. dann fest, daß seiner Meinung nach die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit so, wie der Jurist sie meint und wie das Gesetz sie versteht, beantwortet werden kann, ohne daß das Freiheitsproblem überhaupt angeschnitten zu werden braucht. Die ganze Frage des Indeterminismus und Determinismus, mit der sich die Jurisprudenz jahrzehntelang herumgeschlagen hat, habe daher inzwischen jedes Interesse für die Juristen verloren. Die Juristen seien daher nicht bereit, zum Streite zwischen Freiheit und Unfreiheit anzutreten. Eine Freiheit, verstanden als Wahlfreiheit, als Freiheit im negativen Verstande — Voraussetzung des Schuldurteils — eine solche Freiheit würde, wenn es sie gäbe, ein Schuldurteil schlechthin unmöglich machen. Denn, wenn der menschliche Willensakt wirklich ursachlos, rein spontan gefaßt wäre, dann wäre ja auch derjenige seine Ursache nicht, der ihn faßt.

Man könne weder den Gedanken der Freiheit, noch den Gedanken der Unfreiheit zu Ende denken, ohne im Absurdum zu landen.

Gegen Ende seiner Ausführungen weist Prof. B. darauf hin, daß das Recht nicht als ein reines Präventionsrecht aufgefaßt werden dürfe, diese Forderung leitet B. aus der jüngsten Vergangenheit unseres Volkes her.

(Erscheint ausführlich in Z. für die ges. Strafrechtswissenschaft.)

Anschrift des Vortragenden. Professor Dr. jur. P. BOCKELMANN, 8 München 23, Freilitzschstr. 22.